

Niederschrift Nr. GR/004/2020

über die am **Montag, den 08.06.2020** im **Feuerwehrhaus** in Neustift stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesende:

"JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"

Herr Bürgermeister Mag. Peter Schönherr

Herr GV Hermann Stern

Herr GV DI (FH) Markus Müller

Herr GR Benjamin Steirer

Herr GR Manfred Schwab

Herr Josef Hofer

Herr Michael Tanzer

Vertr. für GR Robert Fankhauser

Vertr. für GR Florian Stern

"Gemeinschaftsliste Neustift"

Herr Vizebürgermeister Andreas Gleirscher

Frau GRin Anita Siller

Herr GV Karl Pfurtscheller

Herr GR Georg Gleirscher

Frau EGRin Katharina Heinz

Vertr. für GR Josef Pfurtscheller

"Zukunft Neustift"

Frau EGRin Karin Fröhlich

Vertr. für GR Dr. Friedrich Siller

"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"

Herr GV DI Daniel Illmer

Herr EGR Peter Ranalter

Vertr. für GR DI Norbert Gleirscher;
teilw. abw. bei TOP 10)

"FÜR NEUSTIFT Team Martin Pfurtscheller (Bröllner) "

Herr GR Martin Pfurtscheller

"Freier Mandatar"

Herr GR Patrick Berger

Weiters anwesend:

Herr DI Friedrich Rauch

Frau Amtsleiterin Jasmin Schwarz

Anw. bis TOP 5)

Entschuldigt abwesend:

"JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"

Herr GR Robert Fankhauser

Herr GR Florian Stern

"Gemeinschaftsliste Neustift"

Herr GR Josef Pfurtscheller

"Zukunft Neustift"

Herr GR Dr. Friedrich Siller

"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"

Herr GR DI Norbert Gleirscher

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der GR-Protokolle vom 04.02.und 10.03.2020
- 1.1. Bericht über den Stand der Umsetzung der Protokolle vom 04.02.und 10.03.2020
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Antrag auf Änderung
 - a) des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Bereich von Teilflächen Gst 648/4 u. 648/3 (Adelheid Kasper)
 - b) des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 648/4 (Adelheid Kasper) zur Schaffung der raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wohnraumschaffung für Kinder
 - c) Erlassung Bebauungsplan für den Bereich der Gste 648/3 und 648/4 (Adelheid Kasper)
4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung eines Bebauungsplanentwurfes für den Bereich des neu formierten Grundstückes 344/3 (Hermann und Sibylle Volderauer)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Gst 197/2 (Matthias Siller) in Neustift-Dorf "Gästehaus Kristall"
6. Gemeindegutsagrargemeinschaft - Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des Dienstbarkeitsvertrages mit Star Immobilien GmbH vom 15.07.2016 hinsichtlich der Erhöhung der Nutzungsberechtigung von 60 auf 150 Liter/sec. (mit Angebot zur Erhöhung des jährlichen Entgeltes)
7. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Ing. Markus Gasser auf Inanspruchnahme des Gst. 3670 (Öffentliches Gut - Wege und Plätze) zur Errichtung einer dauerhaften Errichtung einer Spritzbetonwand und Einbringung von Erdankernägel - entspr. Beschluss Gemeindevorstand
8. Loipe Neunhäuserer - Schön: Beratung und Beschlussfassung über die weiteren Maßnahmen - entspr. Beschluss Gemeindevorstand
9. Abwasserverband Stubai - Bericht über die Abstimmung in der Mitgliederversammlung über den Ausbau der Kläranlage
10. Beratung und Beschlussfassung der Namhaftmachung eines Nachmieters für die TIGEWOSI-Wohnung Fichtenweg 20 TOP 8 - entspr. Beschluss Wohnbauausschuss
11. Überprüfung der Gemeindekassa für das 1. Vj. 2020

12. Personalangelegenheiten
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

BESCHLÜSSE:

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr begrüßt die anwesenden MandatarInnen und ZuhörerInnen sowie DI Friedrich Rauch und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Zu Punkt 1) der TO:

EGR Michael Tanzer gelobt „in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde Neustift im Stubaital und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern“.

Einstimmig genehmigen die an der Gemeinderatssitzung des 04.02.2020 anwesenden MandatarInnen deren Niederschrift.

Einstimmig genehmigen die an der Gemeinderatssitzung des 10.03.2020 anwesenden MandatarInnen deren Niederschrift.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Ausschluss der Öffentlichkeit zu Tagesordnungspunkt 12) Personalangelegenheiten.

Zu Punkt 1.1) der TO:

Zur Umsetzung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 04.02.2020 teilt Amtsleiterin Jasmin Schwarz mit, dass zum Punkt „Verbauung Jedlesgiesse“ nach Auskunft der Bezirkshauptmannschaft nach Projektänderung alle Sachverständigen-Gutachten vorliegen und lediglich noch ein aktuelles konsolidiertes Projekt der Wildbach- und Lawinenverbauung ausständig sei. Alle weiteren Beschlüsse sind umgesetzt.

Auch die Beschlüsse der Sitzung vom 10.03.2020 wurden, bis auf den Abschluss des Kaufvertrages mit Hr. Stefan Haas, dem es noch an der Vermessungsurkunde mangelt, umgesetzt.

Zu Punkt 2) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert:

über einen im Gemeindeamt eingelangten Antrag von Fr. Cornelia Tanzer und Fr. Martina Hofer auf **Durchführung einer Volksbefragung**, der mangels Erfüllung der Voraussetzungen nach § 61 TGO per Bescheid vom 29.05.2020 abgewiesen werden musste,

darüber, dass die **Tagespflege** im Vinzenzheim am 2. Juni wieder gestartet werden konnte. Erfreulicherweise ergab auch das **zweite Covid-Screening** aller BewohnerInnen und MitarbeiterInnen nur negative Testergebnisse,

und es derzeit einen positiven Corona-Fall in Neustift gebe,

bezüglich der ursprünglich vorgesehenen Öffnung des **Spielplatzes Kindergarten** auch für die Öffentlichkeit, musste diese auf den Zeitraum außerhalb der Kinderbetreuungszeiten (Mo-

Fr. bis 17 Uhr) reduziert werden. Der Anzahl der zu betreuenden Kinder und der Führung des Konzeptes eines (teil-) offenen Hauses müsse hinsichtlich der Aufsichtspflicht auf Wunsch der Kinderbetreuung Rechnung getragen werden.

Zu Punkt 3) der TO:

Es ist beabsichtigt, im Bereich des auf Gst 648/4 (Adelheid Kasper) in Neustift-Neder/Pinnisweg bestehenden Wohnhauses zwei zusätzliche Wohneinheiten zur Deckung des Wohnbedarfes der beiden Söhne zu schaffen. Neben der Aufstockung des bestehenden Wohnhauses soll östlich davon freistehend ein neues Wohnhaus errichtet werden. Nachdem die Fläche östlich des bestehenden Wohnhauses derzeit im geltenden Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesen ist, ersucht die Grundeigentümerin Frau Adelheid Kasper den Gemeinderat um entsprechende Arrondierung des a) Örtlichen Raumordnungskonzeptes und b) des Flächenwidmungsplanes zur Schaffung der raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen.

Es liegt ein positives ortsplanerisches Gutachten des örtlichen Raumplaners DI Friedrich Rauch vom 24.03.2020 vor.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und schließt sich grundsätzlich den Ausführungen des Raumplaners an. Es wird dem Gemeinderat empfohlen neben der Beschlussfassung der Änderung des ÖRK und des FLÄWI auch einen Bebauungsplan zur äußeren Gestaltung der Balkone - jedenfalls keine Glasbalkone - zu erlassen.

a) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, die von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf Nst\2020\20012 vom 25.03.2020 über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich der Grundstücke 648/4 und 648/3 (jeweils Teilflächen), beide KG Neustift im Stubaital, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

- **Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche im Bereich einer Teilfläche der Gp 648/4 im Ausmaß von rd. 637 m² und im Bereich einer Teilfläche der Gp 648/3 im Ausmaß von rd. 33 m².**
- **Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereichs auf diese Flächen**
- **Ausdehnung des Geltungsbereichs der Entwicklungssignatur W 16 (z1/D1) auf diesen Bereich.**
- **Abgrenzung des baulichen Entwicklungsbereichs mit einer maximalen Siedlungsgrenze**

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird

b)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 27.03.2020, Zahl: 334-2020-00002 im Bereich des Grundstückes 648/4, KG 81123 Neustift (zum Teil), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 648/4 KG 81123 Neustift rund 405 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBL. Nr. 101 i.d.g.F., mit 16-Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes 648/4, KG Neustift im Stubaital, Zl.: B.2.22 vom 02.06.2020** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4) der TO:

Im Zusammenhang mit der Parkplatzangelegenheit Elferlift soll für den Bereich des neu formierten Grundstückes 344/3 entsprechend dem Wunsch der Geschwister Hermann und Sibylle Volderauer nach der Arrondierung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes auch noch ein Bebauungsplan erlassen werden.

Raumplaner DI Friedrich Rauch hat unter Berücksichtigung der wasserbautechnischen Vorgaben (Gutachten BBA Innsbruck Zl.: BBAIB-g334/813-2020 vom 31.03.2020) einen Bebauungsplanentwurf ausgearbeitet. Die durchgeführten Abflusssimulationen haben ergeben, dass die definierten Vorgaben -Erdgeschoß mindesten 0,5m über dem Urgelände festzulegen

– fachlich richtig sind und können die Auswirkungen der Bebauung des Gst. 344/3 auf Dritte vernachlässigt werden.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung über die Auflegung des Bebauungsplanentwurfes im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F., einstimmig (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich des neu formierten Grundstückes 344/3, KG Neustift im Stubaital, Zl.: B3.38 Moos vom 03.06.2020** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

EGR Josef Hofer nimmt als Geschäftsführer der Elferbahnen wegen Befangenheit nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Zu Punkt 5) der TO:

Es ist beabsichtigt, das in Neustift-Dorf/Stubaitalstraße 102 auf Gst 197/2 (Matthias Siller) bestehende Gästehaus „Kristall“ zu erweitern und in ein Appartementhaus mit Frühstücksraum, Küche und Wellnessbereich umzubauen.

Das vorliegende Projekt sieht den Ausbau von insgesamt 8 Appartements zur Unterbringung von insgesamt 32 Gästebetten vor. Im Erdgeschoß ist ein Geschäftslokal geplant und entlang der Stubaitalstraße soll ein neuer Carport situiert werden.

Der Grundeigentümer ersuchte den Gemeinderat um Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes, um das gegenständliche Projekt verwirklichen zu können.

Nachdem Raumplaner DI Friedrich Rauch das Projekt als viel zu massiv für diesen Standort sieht (Baumassendichte 3,9 lt. Angabe des Planers – im Bereich der Kirche), wurde im Auftrag des Raumordnungsausschusses vom Raumplaner ein Bebauungsplanentwurf, welcher insbesondere auf die Umgebung, die Gestaltung des Straßenraumes und die bestehende Bebauung Rücksicht nimmt ausgearbeitet und wurde dieser nun vorliegende Entwurf dem Gemeinderat durch den Raumordnungsausschuss zur Beschlussfassung empfohlen.

Bgm. Mag. Peter Schönherr verliest ein an ihn gerichtetes Schreiben, in dem Herr Matthias Siller darum bittet, den Tagesordnungspunkt Auflagebeschluss zum Bebauungsplan, in den er über Umwege Einsicht erhalten habe, von der Sitzung zu streichen. GV und Raumordnungsausschussobmann DI Daniel Illmer weist darauf hin, dass der vorliegende Bebauungsplanentwurf mit einstimmigem Beschluss des Raumordnungsausschuss empfohlen wurde, da angesichts der Projektdimensionen in diesem Bereich ein Mitspracherecht der Gemeinde gewollt ist. Auf Nachfrage von EGRin Karin Fröhlich, ob bei einer heutigen Beschlussfassung Änderungsmöglichkeiten bestünden, erklärt Raumplaner DI Friedrich Rauch, dass bei Einlangung einer Stellungnahme während der Auflegungs- und Stellungnahmefrist das Verfahren gehemmt sei und sich der Raumordnungsausschuss und in weiterer Folge der Gemeinderat mit den in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände nach fachlichen Gesichtspunkten zu befassen habe. Beispielsweise sei im Rahmen der Stellungnahme auch die Vorlage eines überarbeiteten Projektes durch den Bauwerber möglich. Bgm. Mag. Peter Schönherr ergänzt, dass auch nach Rechtskraft eines Bebauungsplans dessen Abänderung im Gemeinderat immer möglich sei. GV Karl Pfurtscheller erkundigt sich ob der vergleichbaren Baumassendichte im näheren Umfeld, die DI Friedrich Rauch mit 2,5 angibt und damit etwas niedriger, als die mit 2,8 im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F., mit 16-Ja-Stimmen und 1-Nein-Stimme (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes 197/2, KG Neustift im Stubaital, Zl.: B3.40 Dorf Pension Kristall vom 29.05.2020** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 6) der TO:

Substanzverwalter Hermann Stern informiert über das Ansuchen der Star Immobilien GmbH, die im Zuge des Austausches der defekten Wasserleitung eine größere Leitung zur Erhöhung der Konsenswassermenge auf dem Grundstück der Gemeindegutsagrargemeinschaft verlegen möchten. Im Rahmen der im Jahre 2018 stattgefundenen Wasserrechtsverhandlung zur Wiederverleihung wurde um eine Erhöhung der Konsenswassermenge angesucht, wurde dieser Antrag seitens des Rechtsvertreters hinsichtlich einer Nichtberücksichtigung im Wiederverleihungsverfahren wieder zurückgezogen. Nunmehr liegen sämtliche positive Stellungnahmen der Sachverständigen vor, wobei es für den Bewilligungsbescheid mit einer erhöhten Konsenswassermenge von 150 Liter/sec. nur noch der Zustimmung der Gemeindegutsagrargemeinschaft als Grundeigentümern bedarf. Die Star Immobilien GmbH habe zwei Gesellschafter mit je 50% Beteiligung, wovon einer Hr. Peter Falbesoner sei, erklärt Substanzverwalter Hermann Stern auf Nachfrage von GR Georg Gleirscher. Bgm. Mag. Peter Schönherr erachtet es als kritisch, als hier sowohl die Grundbenützung, also auch die Konsenswassererhöhung mit der Entnahmestelle auf dem Grundstück der GGAG vorgesehen werde; Bgm. Mag. Schönherr sehe keinen Sinn darin, von 60 auf 150 l/sec. zu gehen. Vizebgm. Andreas Gleirscher ist der Meinung, dass dies bereits im Vorfeld diskutiert wurde und weder die Gemeinde, noch die Gemeindegutsagrargemeinschaft bei einer positiven Beschlussfassung geschädigt werden würde. GV DI Daniel Illmer stellt mangels Vorliegens einer detaillierten Darstellung, ob die GmbH damit den Eigenbedarf decken möchte. Substanzverwalter Hermann Stern weist darauf hin, dass im jetzigen Vertrag die Ausbauwassermenge auf die Eigenversorgung beschränkt sei. GV Karl Pfurtscheller ist der Ansicht, dass im Sinne einer sauberen Energiegewinnung eine Erhöhung positiv zu sehen sei; ein zweites Kraftwerk würde in diesem Bereich sowieso nicht wirtschaftlich sein.

Mit 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Bgm. Mag. Peter Schönherr) und 1 Enthaltung (GV DI Daniel Illmer) spricht sich der Gemeinderat dafür aus, dass der Substanzverwalter der Star Immobilien GmbH die Zustimmung zur Grundbenützung des Gst. 2526/1 in EZ 263 (Gemeindegutsagrargemeinschaft) zum Austausch und Vergrößerung der verlegten Druckrohrleitung zum Zwecke der Erhöhung der Konsenswassermenge für die Dauer einer allfälligen Wieder- bzw. Neuverleihung erteilen möge; der Entwurf des abgeänderten Dienstbarkeitsvertrages solle dem Gemeinderat zur Beschlussfassung in einer nächsten Sitzung vorgelegt werden.

Zu Punkt 7) der TO:

Hr. Ing. Markus Gasser sucht um Genehmigung für die Einbringung von Erdankernägeln in den Alpenweg (Gst. 3670 – Öffentliches Gut – Wege und Plätze) – unterhalb der Versorgungsleitungen liegend - zur Baugrubensicherung entsprechend vorliegender Planunterlagen von „Geonat GmbH“, GZ 2020-0286 vom 13.04.2020 an.

Entsprechend Empfehlung des Gemeindevorstandes gestattet der Gemeinderat einstimmig die entgeltfreie Einbringung von Erdankernägeln in Gst. 3670 (Öffentliches Gut) im Bereich des Gst. 824/27 (Ing. Markus Gasser, Anja Gorge) lt. vorliegender Planunterlagen GZ 2020-0286 vom 13.04.2020 von Geonat GmbH mit entsprechender Gestattungsvereinbarung, unter Schad- und Klagloshaltung der Gemeinde, Tragung sämtlicher Mehrkosten bei Beschädigungen oder Verlegung der Versorgungsleitungen sowie die Verpflichtung zur Entfernung der Erdankernägel durch die Antragsteller sowie deren Rechtsnachfolgern auf Kosten der Antragsteller.

Zu Punkt 8) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert über die Historie dieser Angelegenheit: Im Zuge der Widmung des Grundstückes, an welchem die Langlaufloipe und der Zu-/Abgang der Rodler der Elferbahnen entlang führt, erfolgte auch der Abschluss einer raumordnungsrechtlichen Vereinbarung mit dem damaligen Grundeigentümer, in der die außerbücherliche Dienstbarkeit der Nutzung eines bestimmten Grundstreifens für die Errichtung, Wartung, Erhaltung und den laufenden Betrieb einer Langlaufloipe mit deren Zugang und der Rodelbahn zum Elferlift eingeräumt wird. Auf Antrag des Eigentümers wurde dieses Servitut nicht grundbücherlich gesichert und wurde das Grundstück veräußert. Der neue Eigentümer des Grundstückes scheint sich an diese Vereinbarung nicht gebunden zu fühlen. Bgm. Mag. Schönherr weist darauf hin, dass man nun zwei Möglichkeiten habe. Die Gemeinde könne alljährlich hoffen, dass der neue Eigentümer die Benutzung des Grundstreifens gewährt, oder könne klare Verhältnisse schaffen und die raumordnungsrechtliche Vereinbarung einklagen; damit hätte man auch Rechtssicherheit. GV Hermann Stern ergänzt, dass eine Verbücherung der Dienstbarkeit seitens des Gemeinderates insbesondere deshalb nicht gefordert wurde, als mit dem damaligen Eigentümer auch Grundtauschgeschäfte zur Realisierung des Verbauungsprojektes „Steinschlag Scheibe“ erfolgten und davon ausgegangen wurde, dass sich der Eigentümer im Hinblick auf seine direkt an der Rodelbahn gelegene Almwirtschaft „sich wohl sein Geschäft nicht selber abgraben werde“. Auch vermittelte dieser dem Gemeinderat, das Grundstück selbst zu bebauen, auch wenn sich im Nachhinein herausgestellt haben, dass er damals schon gewusst habe, einen Grundstückskäufer zu haben. Auf Nachfrage von EGRin Karin Fröhlich, ob es andere Möglichkeiten des Trassenverlaufes geben würde, erklärt Bgm. Mag. Schönherr, dass es diese leider nicht gebe und der Wegstreifen eine Lebensader Neustifts aus touristischer Sicht und für die Elferbahnen darstelle. GV DI Markus Müller ergänzt, dass der Grundeigentümer auch eine seitens des Gemeindevorstandes ausgesprochene Einladung zu einer Sitzung zur Besprechung dieser Thematik nicht wahrnehmen wollte. Die Frage von GR Patrick Berger, ob diese Dienstbarkeit nur für den Winter bestünde, bejaht Bgm. Mag. Schönherr.

Entsprechend Empfehlung des Gemeindevorstandes, beschließt der Gemeinderat einstimmig, den vorliegenden Klagsentwurf gegen Herbert Schön mit Streitverkündung an Alois Neunhäuserer vom 20.02.2020 zur Durchsetzung der Einräumung der Nutzung eines Servitutstreifens für die Errichtung, Wartung und den laufenden Betrieb einer Langlaufloipe unter Einschluss des Zuganges zu dieser, sowie zu einer Rodelbahn zum Elferlift und ermächtigt Rechtsanwälte Sallinger und Rampl zu deren gerichtlicher Einbringung sowie der Verfahrensführung.

EGR Josef Hofer nimmt als Geschäftsführer der Elferbahnen wegen Befangenheit nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Zu Punkt 9) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert über den Stand zur Ertüchtigung der Klärwerksanlage, deren Zustand die Bescheidaufgaben nicht mehr einhalten lässt. In vielen Besprechungen und Diskussionen, wo auch ein kompletter Neubau an einem anderen Standort in Betracht gezogen wurde, entschied man sich letztendlich für einen Teilneubau und Sanierung der bestehenden Anlage. Im Rahmen der am 27.05.2020 stattgefundenen Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Stubaital, in der Johannes Ellmerer, Amtsleiter Fulpmes als Geschäftsführer des Abwasserverbandes mit einem 30% Dienstverhältnis ab 01.06.2020 betraut wurde (nachdem Rechnungsprüfer Benjamin Steirer den Vorstand belehrt habe, dass seine ausgesprochene Bestellung mangels Zuständigkeit nicht wirksam sei, konnte auch das Sanierungskonzept präsentiert werden, wobei von Investitionskosten von rd. € 17 Mio. (+/- 20 %) ausgegangen wird. Beteiligte Firmen des Projekts: DI Harald Winkler für die Projektleitung, Federführung, Koordination sowie Ertüchtigung der Biofiltration sowie ILF Consulting Engineers für die Verfahrenstechnik, Anlagenbau, Sanierung, Investitionskostenschätzung und Umbaukonzept. Die Planungen erfolgten in Koordination mit der Behörde, um auch einen positiven Bescheid zu bekommen. Der Baubeginn mit 3jähriger Bauzeit ist für 2020 vorgesehen. Parallel zu diesen Sanierungsmaßnahmen sollen in allen Abwasserverbandsgemeinden Rückhaltebecken installiert werden, die eine dosierte Abgabe der Oberflächenwässer an die Abwasseranlage ermöglicht; Kosten: ca. € 1 Mio.

GV Karl Pfurtscheller weist darauf hin, dass der Bescheiderlass der Behörde bis Anfang 2020 erfolgen solle und die Aufgabe der Gemeinden sei, die Einleitung der Oberflächenwässer zu verhindern und eine Trennung der Wässer zu erreichen,

Bgm. Mag. Peter Schönherr ergänzt, dass die Gemeinde derzeit jährlich Zahlungen zwischen € 700.000 und € 900.000 an den Abwasserverband leistet; diese Höhe entspräche den Leistungen der Gemeinde an die Krankenanstalten.

Zu Punkt 10) der TO:

Auf Antrag von Wohnbauausschussobmann Georg Gleirscher beschließt der Gemeinderat einstimmig, TOP 10) von der heutigen Tagesordnung zu nehmen und neuerlich im Wohnbauausschuss zu behandeln.

Auf Antrag von Wohnbauausschussobmann GR Georg Gleirscher beschließt der Gemeinderat einstimmig die Dringlichkeit der Aufnahme folgenden Tagesordnungspunktes:

Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des Beschlusses vom 10.03.2020 und zusätzlicher Namhaftmachung von Fr. Laura Weinfurter für die Mietkaufwohnung TOP C 8, Wohnpark Scheibe, gemeinsam mit Hr. Benjamin Stern.

TOP NEU

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, dass auch die Lebensgefährtin Fr- Laura Weinfurter für eine gemeinsame Miete der Mietkaufwohnung TOP C 8, Wohnpark Scheibe mit Hr. Benjamin Stern namhaft gemacht werde.

Zu Punkt 11) der TO:

GR Martin Pfurtscheller, Vorsitzender des Prüfungsausschusses berichtet über die am 27.05.2020 erfolgte Gebarungsprüfung des Zeitraumes vom 01.01.2020 bis 31.03.2020 und bestätigt die Kassenübereinstimmung sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen. und bedankt sich bei für die Arbeit der Ausschussmitglieder.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu Punkt 13) der TO:

Auf Nachfrage von EGRin Karin Fröhlich, ob des Vorliegens der **Radonmessung im Schulcampus**, informiert Bgm. Mag. Peter Schönherr, dass die Auswertung der durchgeführten Langzeitmessungen ergab, dass die Werte deutlich unter den Richtwerten liegen. Zum Stand des **Vertragsschlusses Parkplatz Gletscher** erklärt Substanzverwalter Hermann Sten, dass Akontozahlungen für die Jahre 2018 und 2019 erfolgt sowie nunmehr alle Vertragspunkte abschließend geklärt sind; es werde derzeit nur noch auf die unterschriftsreife Ausfertigung des Vertrages durch die Rechtsanwälte gewartet. Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert EGR Peter Ranalter über die erfolgte Zusatzbeschilderung beim **Schulcampus** durch die Landesstraße und der Austausch der Schulwegbeleuchtung. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich des Campus liege in der Zuständigkeit der Landesstraße, die eine solche nicht befürworten. GR Martin Pfurtscheller ergänzt zu **TOP 6**, dass man im neuen Dienstbarkeitsvertrag eine Stromeinspeisung bei Beteiligung der Gemeinde berücksichtigen könnte. GV Karl Pfurtscheller erkundigt sich über einen Alternativtermin, der ursprünglich für 30. März 2020 vorgesehenen **Präsentation des neuen Projektes am Elfer**. Bgm. Mag. Peter Schönherr erklärt, dass zu diesem Termin der TVB eingeladen habe.

Zu Punkt 12) der TO:

Bereits zu Beginn der Sitzung hat der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Mag. Peter Schönherr einstimmig beschlossen, die Öffentlichkeit bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen. Nachstehend sind nur die endgültigen Beschlüsse protokolliert. Da dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde, sind Einzelheiten über die geheime Beratung und Beschlussfassung in einem eigenen Protokoll festgehalten, das für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht (§ 36 Abs. 3 TGO 2001).

In schriftlicher Abstimmung beschließt der Gemeinderat mehrheitlich, **Hr. Herbert Gleinser** als Bauhofmitarbeiter mit ehestmöglichem Dienstantritt, zunächst befristet auf ein Jahr nach dem G-VBG 2012 anzustellen.

In schriftlicher Abstimmung beschließt der Gemeinderat mehrheitlich, **Hr. Rene Pfurtscheller** als Bauhofmitarbeiter mit ehestmöglichem Dienstantritt, zunächst befristet auf ein Jahr nach dem G-VBG 2012 anzustellen.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Stellenausschreibung eines Recyclinghofleiters.

g.g.g.

(Schriftführer)
Amtsleiterin Jasmin Schwarz